

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinie

Allgemeines

Bezeichnung Vorhabensbereich:	Vorhaben zur Alphabetisierung von funktionalen Analphabeten
Rechtsgrundlagen:	<p>Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Förderung von aus dem Europäischen Sozialfonds 2014-2020 mitfinanzierten Vorhaben (SMK-ESF-Richtlinie 2014-2020) vom 16. November 2015 (SächsAbl. S. 1605)</p> <p>Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Richtlinie zur Förderung von aus dem Europäischen Sozialfonds 2014 – 2020 mitfinanzierten Vorhaben vom 9. April 2018 (SächsAbl. S. 611)</p> <p>Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr mit allgemeinen Bestimmungen zur Förderung von aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sowie aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) mitfinanzierten Vorhaben in der Förderperiode 2014-2020 im Freistaat Sachsen (EFRE/ESF Rahmenrichtlinie) vom 6. März 2020 (SächsAbl. S. 234)</p>
Inhaltliche Einordnung:	<p>Vorhabensbereich C</p> <p>Vorhaben zur Alphabetisierung von funktionalen Analphabeten</p>

Bewilligungsvoraussetzungen

Zuwendungszweck:	<p>Verbesserung der Chancen zur gesellschaftlichen Teilhabe für Benachteiligte durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit funktionaler Analphabeten und - verbesserte Eingliederung in das Erwerbsleben und - verbesserte soziale Integration.
Gegenstand der Förderung:	<ul style="list-style-type: none"> - Vorhaben, die auf die Alphabetisierung von funktionalen Analphabeten mit dem Ziel der Vermittlung grundlegender Kompetenzen für eine angemessene Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, der Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit der Teilnehmer, ihrer Eingliederung in das Erwerbsleben bzw. Verbesserung ihrer Erwerbssituation ausgerichtet sind (SMK-ESF-Richtlinie 2014 -2020, Vorhabensbereich C, Nr. 1.1), - Vorhaben zur Koordination und Information der Akteure und Teilnehmer sowie zur Qualitätssicherung und -entwicklung in der Alphabetisierung einschließlich deren wissenschaftlichen Begleitung (SMK-ESF-Richtlinie 2014- 2020, Vorhabensbereich C, Nr. 1.2), - themenspezifische Modellvorhaben, um eine Lösung für eine verbesserte Alphabetisierung von funktionalen Analphabeten zu erproben oder weiter zu entwickeln (SMK-ESF-Richtlinie 2014 -

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinie

	<p>2020, Vorhabensbereich C, Nr. 1.3).</p> <p>Die Teilnehmer werden sozialpädagogisch betreut.</p> <p>Den Teilnehmern kann Wissen zum Thema Umwelt- und Ressourcenschutz vermittelt werden.</p>
<p>Zuwendungsvoraussetzungen:</p>	<p><u>Alphabetisierungskurse (nach Nr. 1.1):</u></p> <p>Die Vorhaben finden in Teilzeit mit mindestens acht und höchstens 30 Stunden je Woche statt.</p> <p>Die Vorhaben haben eine Laufzeit von mindestens sechs bis maximal 12 Monaten zuzüglich drei Monate Nachbetreuung.</p> <p>Der Bedarf zur Durchführung eines Vorhabens ist im Konzept konkret darzustellen. Hierzu sind ergänzend die geplanten Aktivitäten der Teilnehmergeinnung zu beschreiben und die gegebenenfalls einzubeziehenden Netzwerkpartner zu benennen.</p> <p>Mit dem Antrag muss ein Konzept für die Durchführung der Maßnahme mit Angaben zum Zeitraum der Maßnahme, zum Stundenumfang der Kurse und zum inhaltlich und zeitlich gegliederten Lehrprogramm (Stoffverteilungsplan), einschließlich des Lehrkräfteeinsatzes vorgelegt werden. Die Stoffverteilungsplanung muss eine zeitliche Zuordnung zum Projektverlauf erkennen lassen, der sich an einem 2-Wochenrhythmus orientieren soll (Kalenderwoche/Lerninhalt/Unterrichtseinheiten).</p> <p>Bei Teilnehmern, deren Erstsprache nicht Deutsch ist, muss nachvollziehbar dargestellt werden, wie eine Prüfung der entsprechenden Teilnahmevoraussetzung (mündliche Sprachkompetenz - siehe Abschnitt „Zielgruppe/Endbegünstigte“) erfolgt.</p> <p>Die inhaltliche Ausrichtung sowie die methodisch-didaktische Vorgehensweise entsprechend den voraussichtlichen Bedürfnissen und Niveau der Kursteilnehmer sind dabei darzustellen. Die Feststellung der individuellen Voraussetzungen und des Leistungsstandes (Beschreibung entsprechend den Qualitätsstandards für ESF-geförderte Alphabetisierungsmaßnahmen in Sachsen) erfolgt innerhalb der ersten 4 Kurswochen (Orientierungsphase) und ist der Bewilligungsstelle zu übermitteln.</p> <p>In der Konzeption zum Antrag ist das Verfahren der Feststellung der individuellen Voraussetzungen (Alphabetisierungslevel) der Teilnehmer darzustellen. Aus den Darstellungen muss erkennbar sein, welche Instrumente eingesetzt werden. Entsprechende Muster von Fragebögen, etc. sind dem Antrag beizufügen.</p> <p>Die Nachhaltigkeit des Projektes ist zu beschreiben, die durch Praxisanteile, den Nachweis des Kompetenzzuwachses der Teilnehmer und konkrete Kooperationsvorhaben mit Partnern, wie dem</p>



Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinie

	<p>Träger der Grundsicherung, der Bundesagentur für Arbeit, den Sozialen Diensten sowie betrieblichen Partnern erreicht werden kann.</p> <p>Von den in Alphabetisierungsmaßnahmen eingesetzten Dozenten und sozialpädagogischen Betreuern werden bestimmte Qualifikationen gefordert, welche in detaillierter Form auf der Internetseite des SMK zu den Alphabetisierungsmaßnahmen (https://www.schule.sachsen.de/alphabetisierung-funktionaler-an-alphabeten-6684.html) zu finden sind. Für die Zulassung der Dozenten durch die Fachstelle sind Qualifikationsnachweise vorzulegen.</p> <p>Weiterbildungsangebote für Dozenten sind u. a. auf der Homepage der Koordinierungsstelle Alphabetisierung zu finden (https://koalpha.de).</p> <p>Bis zu 5 % der Unterrichtsstunden des Dozenten können durch einen anderen Dozenten ersetzt werden, auch wenn dieser die Anforderung an die Qualifikation nicht erfüllt.</p> <p>Die Sicherstellung der räumlichen und sächlichen Voraussetzungen entsprechend den „Qualitätsstandards für ESF-geförderte Alphabetisierungsmaßnahmen in Sachsen“ (herunterladbar über die Internetseite des SMK, s. o.) ist zu gewährleisten.</p> <p>Zur Beachtung des Grundsatzes Umwelt- und Ressourcenschutz kann den Teilnehmern Wissen zu diesem Thema vermittelt werden.</p> <p><u>Maßnahmen zur Koordination und Information der Akteure und zur qualitativen Verbesserung der Angebote (nach Nr. 1.2):</u></p> <p>Diese umfassen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Initiierung, Koordinierung und Ausbau von Alphabetisierungsmaßnahmen,- die Information und Beratung von Analphabeten einschließlich deren Angehörigen, der Öffentlichkeit, Behörden sowie Institutionen,- die Durchführung von Fachveranstaltungen zum Zwecke der Fachinformation und des Erfahrungsaustauschs,- die Entwicklung und Unterstützung lokaler und regionaler Netzwerke für Alphabetisierung und Grundbildung. <p><u>Themenspezifische Modellvorhaben (nach Nr. 1.3):</u></p> <p>Unter themenspezifischen Modellvorhaben werden Projekte verstanden, welche abweichend zu den inhaltlichen Anforderungen an Vorhaben nach Nr. 1.1 innovativ ein neues, themenbezogenes Konzept zur Alphabetisierung entwickeln, erproben und umsetzen. Soweit in dem Modellvorhaben ein Konzept entwickelt wird, ist dies nach Abschluss der Maßnahme für Dritte zugänglich zu machen.</p>
--	---



Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinie

	<p>Der Innovationsgehalt des geplanten Vorhabens ist gesondert hervorzuheben.</p> <p>Für die Antragstellung ist ein zweistufiges Verfahren vorgesehen. Eine Bindung an Stichtage besteht nicht.</p> <p>Die grundsätzliche Förderwürdigkeit wird unter Einbindung der zuständigen Fachstelle anhand eines aussagekräftigen Projektvorschlages geprüft. Hierfür ist der SAB-Vordruck 60716 unter Berücksichtigung der entsprechenden Anforderungen an Struktur und Inhalt zu nutzen.</p> <p>Im Ergebnis der Bewertung des Projektvorschlages kann eine Aufforderung zur Erstellung eines formgebundenen Antrages erfolgen.</p>
<p>Begünstigte/ Zuwendungsempfänger:</p>	<p>Zuwendungsempfänger können sein</p> <ul style="list-style-type: none"> - juristische Personen des öffentlichen Rechts, - juristische Personen des Privatrechts, - rechtsfähige Personengesellschaften.
<p>Zielgruppe/ Endbegünstigte:</p>	<p>Teilnehmer an den geförderten Vorhaben müssen Personen sein, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Freistaat Sachsen haben.</p> <p>Teilnehmer müssen Personen sein, die in einer der Hauptkompetenzen (Lesen oder Schreiben) das Alpha-Level 3 nicht überschreiten.</p> <p>Auf eine Teilnahme können bis zu zwei Wiederholungen folgen, die jeweils begründet werden müssen. Die Begründung für eine wiederholte Teilnahme ist mit Antragstellung darzulegen.</p> <p>Teilnehmer, deren Erstsprache nicht Deutsch ist, müssen über eine ausreichende mündliche Sprachkompetenz in Deutsch verfügen, um mit Erfolgsaussichten an einem Alphabetisierungskurs teilnehmen zu können (mindestens selbstständige mündliche Interaktion).</p>
<p>Von der Förderung ausgeschlossen:</p>	<p>Grundsätzlich sind Personen, die nach § 4 Integrationskursverordnung teilnahmeberechtigt oder teilnahmeverpflichtet an einem Integrationskurs sind, von den Vorhaben zur Alphabetisierung ausgeschlossen.</p> <p>Eine Teilnahme kann nur im folgenden Ausnahmefall erfolgen: Personen, die keine Wiederholungsmöglichkeit für einen Alphabetisierungskurs des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) haben, weil sie den Kurs entweder bereits wiederholt haben oder weil sie nicht nach § 5 Absatz 4 Integrationskursverordnung</p>

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinie

	<p>nung zugelassen werden und in dem Integrationskurs den abschließenden Sprachtest in den Bereichen Lesen und/oder Schreiben unterhalb des Niveaus B1 entsprechend dem Europäischen Referenzrahmen für Sprachen absolviert haben. Die fehlende Wiederholungsmöglichkeit sowie das Ergebnis des Sprachtests muss nachgewiesen werden (Nachweis, dass der Teilnehmer bereits zu einer Wiederholung zugelassen wurde und den Kurs besucht hat oder Ablehnung des BAMF für eine Wiederholung/Nachweis über den Sprachtest).</p>
--	--

Antrags- und Auszahlungsverfahren:

<p>Antragsverfahren:</p>	<p><u>Nach Teil II Buchstabe C Nummer 1.1 der SMK-ESF-Richtlinie 2014- 2020 „Umsetzungsprojekte“</u></p> <p>Eine Antragstellung für Projekte, die in 2021 beginnen, ist bis zu folgendem Stichtag möglich:</p> <p style="text-align: center;">30. September 2020</p> <p>Zu beachten ist, dass die Anträge jeweils eindeutig einer Region zuzuordnen sind. Dabei bilden die Kreisfreie Stadt Leipzig, der Landkreis Leipzig, der Landkreis Nordsachsen sowie der ehemalige Landkreis Döbeln (Verwaltungsgliederung bis 31. Juli 2008) eine Region, die verbleibenden sächsischen kreisfreien Städte und Landkreise die andere Region. Für die Zuordnung zu einer der beiden Regionen ist der Durchführungsort des Vorhabens maßgebend.</p> <p>Weiterhin ist zu beachten, dass der Vorhabenszeitraum inkl. der längstens dreimonatigen Nachbetreuung spätestens am 30. Juni 2022 endet. Der Kursbeginn und das Kursende sind dementsprechend unter Beachtung der Kursdauer von 6 bis 12 Monaten und unter Berücksichtigung der Nachbetreuung zu planen.</p> <p>In Abhängigkeit vom Antragseingang und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel kann eine Auswahl der zu fördernden Vorhaben unter Beteiligung der zuständigen Fachstelle erfolgen.</p> <p>Der Nachweis der für die Durchführung erforderlichen pädagogischen Qualifikation seitens der Dozenten und der Praxiserfahrungen mit Alphabetisierungskursen durch den Bildungsträger ist mit dem Antrag zu erbringen.</p> <p>Die Auswahl der förderfähigen Projekte erfolgt unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Mittel insbesondere durch die Beurteilung folgender Schwerpunkte:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ziele des Vorhabens (25 %)
--------------------------	--

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinie

	<p>2. Zielerreichung, Arbeitsschritte (33 %)</p> <p>3. Ergebnisse und Dokumentation (25 %)</p> <p>4. Gesamtausgaben, Fördersumme, Eigenanteil, Wirtschaftlichkeit (17%)</p>
Auszahlungsverfahren:	<ul style="list-style-type: none"> - Abweichend von Nummer 6.3.2 der EFRE/ESF-Rahmenrichtlinie findet für Vorhaben mit einer Zuwendung von mehr als 10.000 EUR Nummer 7 der VwV zu § 44 SÄHO Anwendung. - Bei Förderung mittels standardisierter Einheitskosten sind die tatsächlich erbrachten Bezugseinheiten nachzuweisen. - Bei Förderung mittels Pauschalsatz als Prozentsatz auf eine oder mehrere definierte Ausgabe-/Kostenpositionen sind nach Nr. 6 NBest-SF die definierten Ausgaben und Kosten, die als Berechnungsgrundlage für die Pauschale dienen, nachzuweisen. - Abweichend von Nummer 6.1. NBest-SF ist der Verwendungsnachweis zum Vorhabensende innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraums bei der Bewilligungsstelle einzureichen. In Abhängigkeit von der Vorhabensdauer und Förderhöhe kann die Bewilligungsstelle auf das Einreichen eines Zwischennachweises zum Jahresende verzichten. - Eine Schlussrate in Höhe von 10 % wird erst nach Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt.

Art, Umfang und Höhe der Förderung:

Zuwendungsart:	Projektförderung
Finanzierungsart:	Anteilsfinanzierung
Förderhöhe:	<ul style="list-style-type: none"> – nicht rückzahlbarer Zuschuss i. H. v. bis zu 100 % der förderfähigen Ausgaben – anwendbare Pauschalen: <p>Personalkostenpauschale</p> <ul style="list-style-type: none"> • personenbezogene Sätze in EUR je Einsatzstunde im Vorhaben <p>Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung bei Kfz-Nutzung</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei Projektpersonal: 30 Cent je gefahrener Kilometer, 2 Cent Mitnahmeentschädigung je gefahrener Kilometer und mitgenommener Person • bei Teilnehmern: 30 Cent je Entfernungskilometer x 2, 2 Cent Mitnahmeentschädigung je mitgenommener Person und Entfernungskilometer x 2

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinie

	<p>Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung bei Kfz-Nutzung und Geltung SächsRKG</p> <ul style="list-style-type: none"> • 17 Cent oder 30 Cent (wenn triftige Gründe vorliegen) je gefahrener Kilometer, 2 Cent Mitnahmeentschädigung je gefahrener Kilometer und mitgenommener Person <p>Verwaltungskostenpauschale</p> <ul style="list-style-type: none"> • 20 % von den direkten Kosten (Ausgabepositionen FFAK Nr. 1., 2.2. - 2.5., 4.) bei Nr. 1.1 der SMK-ESF-Richtlinie 2014 -2020, Vorhaben der Alphabetisierung funktionaler Analphabeten <p>Verwaltungssachkostenpauschale je Verwaltungspersonalstunde</p> <ul style="list-style-type: none"> • 3,03 Euro bei Nrn. 1.2 und 1.3, Koordinierungsstelle Alphabetisierung und themenspezifische Modellvorhaben <p>Aufwandsentschädigung bei zusammenhängender Anwesenheit von mindestens 6 Zeitstunden, sofern die Vorhabenskonzeption eine Mindestanwesenheit von 6 Stunden vorsieht</p> <ul style="list-style-type: none"> • 5 Euro je Teilnehmer und Anwesenheitstag <p>Aufwandsentschädigung bei zusammenhängender Anwesenheit von mindestens 3 Zeitstunden, sofern die Vorhabenskonzeption eine Mindestanwesenheit unter 6 Stunden vorsieht</p> <ul style="list-style-type: none"> • 2,50 Euro je Teilnehmer und Anwesenheitstag
Erforderliche Mitfinanzierung:	grundsätzlich keine
Beihilferegelungen:	nicht beihilferelevant

Sonstige Regelungen/Besonderheiten:

Methodik:	<ul style="list-style-type: none"> - Schwerpunktmäßig werden Kompetenzen in den Bereichen Lesen, Schreiben und Sprachempfinden vermittelt. - Auf den Bedarf und die Vorkenntnisse der jeweiligen Zielgruppe zugeschnittene Kurse, wobei Umfang, Dauer und Inhalte der Kurse den Teilnehmerbedürfnissen entsprechend angepasst sind. - Als Praxisanteile im Sinne der o. g. Zuwendungsvoraussetzungen gelten die in den „Qualitätsstandards für ESF-geförderte Alphabetisierungsmaßnahmen in Sachsen“ unter Punkt 3.5 beschriebenen Inhalte. Der Praxisanteil sollte bei 15 % der Unterrichtszeit liegen.
Gruppenstärken und Betreuungsschlüssel:	<ul style="list-style-type: none"> - Gruppenstärke: i. d. R. 6 - 8 Teilnehmer/-innen. - Sozialpädagogische Nachbetreuung kann im Umfang von bis zu zwei Stunden je Teilnehmer und Woche für längstens drei Monate erfolgen.

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinie

Abweichungen zu förderfähigen Ausgaben und Kosten:	--
Sonstige zu beachtende Vorschriften:	-
Begleitung und Bewertung:	<p>Ergänzend zum Sachbericht des Verwendungsnachweises ist eine Projektevaluation zum Kurserfolg der Teilnehmer nach den „Qualitätsstandards für ESF-geförderte Alphabetisierungsmaßnahmen in Sachsen“ einschl. einer Vorausschau zur Verbesserung der Beschäftigungsmöglichkeit zum Abschluss des Vorhabens einzureichen.</p> <p>Bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten hat der Zuwendungsempfänger sicherzustellen, dass die spezifischen datenschutzrechtlichen Belange eingehalten werden. Weitere Informationen können Sie unseren „Datenschutzhinweisen für die Erhebung Daten Dritter für Vorhaben, die aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) gefördert werden“ (SAB Vordruck Nr. 64006) entnehmen.</p>
Grundsätze:	<p>Folgende Mindestanforderungen bezogen auf die Grundsätze der ESF-Förderung müssen erfüllt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Umwelt- und Ressourcenschutz: neutral - Gleichstellung: orientiert - Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung: relevant <p>Entsprechende Ausführungen zu den Grundsätzen sind in die Projektbeschreibungen aufzunehmen.</p>
Querschnittsaufgaben:	<p>Ausführungen zu den Querschnittsaufgaben</p> <ul style="list-style-type: none"> – soziale Innovation und – transnationale Zusammenarbeit <p>sind nur erforderlich, wenn die Maßnahmen diese beinhalten.</p> <p>Nähere Informationen zu den Grundsätzen und Querschnittsaufgaben im ESF finden Sie auf der Internetseite der SAB (https://www.sab.sachsen.de/service/informationen-zu-esf-efre/formulare-und-downloads/index.jsp).</p>